

Beschlussvorlage			Vorlage-Nr:	VO/GV01/2012-509
Gemeinde Dorf Mecklenburg			Status:	öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:	
Amt für Zentrale Dienste			Datum:	04.01.2012
			Einreicher:	Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur überarbeiteten Hauptsatzung				
Beratungsfolge:				
Beratung Ö / N	Datum	Gremium		
N	24.01.2012	Hauptausschuss Dorf Mecklenburg		
Ö	28.02.2012	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt die überarbeitete Hauptsatzung der Gemeinde. Mit Veröffentlichung der neu beschlossenen Satzung, tritt die Satzung vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 13.09.2011 außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Novellierung der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 hat einige Änderungen der Hauptsatzung notwendig und andere sinnvoll gemacht.

Alle geänderten Passagen sind rot und orange markiert. Die orangen Änderungen ziehen sich durch die ganze Satzung, da die geschlechtergerechte Sprache der Kommunalverfassung aufgegriffen und umgesetzt wurde.

Änderungen, die nicht nur die Sprache, sondern auch die neuen Inhalte nach der Kommunalverfassung betreffen, wurden rot und kursiv gedruckt.

Anlage/n:

überarbeitete Hauptsatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)* wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom 28.02.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen /Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Geteilt; oben in Rot eine silberne slawische Burg mit drei Türmen auf einem Wall;
unten in Gold ein hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem roten Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in sieben Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE DORF MECKLENBURG • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung *der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters*.
- (5) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg besteht aus den Ortsteilen Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal und Steffin.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Rechte der *Einwohnerinnen*/Einwohner

- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.*
- (2) Anregungen und Vorschläge der *Versammlung der Einwohnerinnen* und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der *Gemeindevertretungssitzung* behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) *Die Einwohnerinnen* und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der *Gemeindevertretungssitzung* Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an *die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister* zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf

Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<u>Finanzausschuss</u>	Finanz- und Haushaltswesen,
	Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben,
<u>Besetzung:</u>	3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
<u>Ausschuss für Schule</u>	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,

Jugend, Kultur ,Sport
und Soziales

Besetzung:

Kulturförderung und Sportentwicklung,
Jugendförderung, Kindertagesstätten,
Sozialwesen, Fremdenverkehr
4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeinde-
vertreter, **3 sachkundige Einwohnerinnen**
oder Einwohner

Ausschuss für Gemeindeent-
wicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt

Besetzung:

Aufgaben der Flächennutzungsplanung,
Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
Denkmalspflege, Probleme der Kleingarten-
anlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschafts-
pflege, Abfallkonzepte
4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeinde-
vertreter, **3 sachkundige Einwohnerinnen oder**
Einwohner

- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem *Rechnungsprüfungsausschuss* des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben **der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister **4 Gemeindevertreterinnen oder** Gemeindevertreter an.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister **ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender** des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften **der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die **der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750,- Euro bis 1.750,- Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit **der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (8) *Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.*
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister/in /Stellvertreter/in

- (1) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- Euro pro Monat,
 - 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,
 - 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
 - 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro.**Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze

von **10.000,- Euro** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können **von der Bürgermeisterin oder** vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.

- (3) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff BauGB können **von der Bürgermeisterin oder** vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.*
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben der **der Bürgermeisterin oder** dem Bürgermeister durch **2 weitere Mitglieder** vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss kann **eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter**, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) **1. Stellvertreterin oder Stellvertreter**, bei dessen Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) **2. Stellvertreterin oder Stellvertreter** vertreten.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
 gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 9. September 2004 (GVBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,- Euro.
- (6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro monatlich übersteigen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Ort	Straße	
• Dorf Mecklenburg	Am Wehberg 19	vor der EDEKA Verkaufsstelle
• Karow	Fritz-Reuter-Straße	Pumpstation neues Wohngebiet
• Rambow	Hauptstraße 6	Bushaltestelle

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.
Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 13.09.2011 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Sawiaczinski
Der Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.